

Satzungsänderung TV Gut Heil 1870 e.V.

Mitgliederversammlung 24.03.2023

<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben b) Ergänzung Kooperation mit Schulen in Georgsmarienhütte im Bereich des Sports</p>
<p>§ 16 Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung b) Sie wird durch Aushang in den Vereinschaukästen, per Anschlag in den genutzten Sporthallen und Hinweis in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben.</p>	<p>§ 16 Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung b) Sie wird durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und per E-Mail an die Abteilungsleiter, sowie einen Hinweis hierauf in der NOZ bekannt gegeben.</p>
<p>§ 18 Vorstand b) stellvertretender Vorsitzender/vorsitzende für Geschäftsführung, Recht, Versicherungen und Verwaltungsorganisation c) stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende für Finanzen und Mitgliederverwaltung d) stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende für Sportorganisation, Breitensport, Leistungssport und dazugehöriger Sportentwicklung e) stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende für Frauen, Senioren und Gesundheitssport f) stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende für Jugend, Familie und Sozialbereiche</p>	<p>§ 18 Vorstand b)für Geschäftsführung und Recht c) unverändert d)für Sportorganisation e) ...für Jugend, Familie und Senioren f) ...für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit</p>
<p>§ 19 Aufgaben und Rechte des Vorstands</p>	<p>§ 19 Aufgaben und Rechte des Vorstands a) Ergänzung Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins für seine Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Grenzen erhalten. Entscheidungen des hierüber sind einstimmig zu treffen.</p>

<p>§ 24 Rechnungsprüfer</p> <p>§ 28 Vereinsvermögen</p>	<p>h) Der Vorstand wird ermächtigt rein redaktionelle Änderungen der Satzung z.B. nach Hinweisen oder Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung einstimmig zu beschließen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist hierüber Rechenschaft abzulegen.</p> <p>§ 24 Rechnungsprüfer Ergänzung Wenn die Finanzbuchhaltung und der Jahresabschluss von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer erstellt wird, kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit entscheiden, dass auf die Wahl von Rechnungsprüfern verzichtet wird. Diese Entscheidung ist bei jeder Mitgliederversammlung neu zu treffen.</p> <p>§ 28 Vereinsvermögen Ergänzung c) wird klarstellend eingefügt, dass das Vereinsvermögen in den genannten Fällen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwendet werden darf</p>
---	---